Antragstellung Schwerbehindertenausweis

1. Anträge (Erstanträge und Änderungsanträge) gibt es hier in der Klinik bei der Sozialberatung oder beim **zuständigen Versorgungsamt**
 - in Baden-Württemberg: bei den für den Wohnort zuständigen Landratsämtern
 - in Bayern: nach Regierungsbezirken unterteilt (z.B. Schwaben mit Sitz in Augsburg)
2. **Antrag** ausfüllen und wenn möglich **medizinische Unterlagen** in Kopie gleich beifügen (das führt in der Regel zu einer schnelleren Bearbeitung).
3. Alle **Erkrankungen**, die Einschränkungen mit sich bringen, die aller Voraussicht nach länger als 6 Monate dauern, können bei der Antragstellung angegeben werden. Es können nicht nur körperliche Einschränkungen angegeben werden, sondern auch psychische (z.B. depressive Verstimmungen) und geistige Einschränkungen (z.B. mangelnde Konzentrationsfähigkeit).
4. Bei Tumorerkrankungen wird i.d.R. mind. ein **Grad der Behinderung von 50 (GdB)** festgestellt, wodurch der Schwerbehindertenstatus gegeben ist und man einen Ausweis erhält. Sind weitere Voraussetzungen erfüllt, werden sog. Merkzeichen zuerkannt. Eine Übersicht der Merkzeichen befindet sich auf der Rückseite.
5. Der Ausweis wird häufig befristet ausgestellt – die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Heilungsbewährungszeit, die für die Krankheitsbilder veranschlagt wird.
6. Wenn der Bescheid des Versorgungsamtes zugestellt ist, läuft eine Frist von 4 Wochen, innerhalb derer ggf. **Widerspruch** eingelegt werden kann. Für die Formulierung des Widerspruchs kann es hilfreich sein, beim Versorgungsamt Akteneinsicht zu beantragen, um die bisherige Entscheidungsgrundlage aufgreifen zu können.
7. Sollten Fragen zum ergangenen Bescheid bestehen, kann man beim **zuständigen Versorgungsamt** direkt nachfragen.
 Auch der **VdK** *(*www.vdk.de) kann bei weiterem Beratungsbedarf oder ggf. auch bei Unstimmigkeiten mit dem Versorgungsamt eine hilfreiche Adresse sein.
8. Für alle, die noch im Erwerbsleben stehen, ist der **Integrationsfachdienst (IFD)** eine hilfreiche Adresse, wenn es um berufliche Fragestellungen geht. Die Zuständigkeit des IFD richtet sich nach dem Ort, an dem sich die Arbeitsstelle befindet. Auch bei der Jobsuche kann der IFD ggf. Unterstützung anbieten.
 Die Adressen der Integrationsdienste vor Ort können Sie bei Ihrem Versorgungsamt erfragen oder im Internet unter
 - Baden-Württemberg: www.ifd-bw.de*;*
 - Bayern: www.integrationsfachdienst.de
9. Hat sich die gesundheitliche Situation verschlechtert oder sind neue Erkrankungen aufgetreten, kann jederzeit ein **Änderungsantrag** gestellt werden.
 Ca. 3 Monate vor Ablauf des Ausweises können Sie einen neuen Antrag stellen.

Vorteile durch den Schwerbehindertenausweis:

1. Als **Berufstätige/r** eine Arbeitswoche mehr Urlaub im Jahr; im angebrochenen Jahr wird anteilsmäßig errechnet
2. Erhöhter Kündigungsschutz nach Ablauf der Probezeit bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen (Integrationsamt muss eingeschaltet werden)
3. Beratung, Unterstützung und Begleitung in allen Fragen zum Arbeitsbereich durch Ihren Betriebsrat, Schwerbehindertenvertreter, Integrationsfachdienst
4. Vorzeitigen Bezug der **Altersrente**, wenn die entsprechende Wartezeit erfüllt und die entsprechende Altersgrenze erreicht ist (nähere Auskunft erteilt die zuständige Rentenversicherung)
5. **Steuerfreibetrag**:
 GdB 50 = 1140 €, GdB 60 = 1440 €, GdB 70 = 1780€, GdB 80 = 2120 € GdB 90 = 2460 €, GdB 100 = 2840 €
 Einzelne Mehrkosten wegen Krankheit und Behinderung können Sie in Ihrer Steuererklärung unter „Außergewöhnlichen Belastungen“ angeben. So können z.B. Kosten für Privatfahrten bei einem GdB von mind. 80 oder GdB 70+Merkzeichen G in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte erteilt das Finanzamt

6. Ermäßigte **Eintritte** (meist wie beim Rentenausweis)

Merkzeichen

Merkzeichen „G“:	**Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr/ bei der Kfz-Steuer)
Merkzeichen „aG“:	**Außergewöhnliche Gehbehinderung** **(**Parkerleichterung und Freifahrt im Nahverkehr/ Kfz-Steuerbefreiung)
Merkzeichen „RF“:	**Rundfunkbeitrags-Ermäßigung**
Merkzeichen „B“:	**Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson**
Merkzeichen „H“:	**Hilflosigkeit** **(**Notwendigkeit dauernder Hilfe im erheblichen Umfang)
Merkzeichen „Gl“:	**Gehörlosigkeit** (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr/ bei der Kfz-Steuer)
Merkzeichen „Bl“:	**Blindheit**